



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati
Uffizi federal da fugitivs

Öffentlich

Länderinformationsblatt

Algerien

Stand vom: Mai 1999

Länderinformationsblatt

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde von der Sektion "Länderinformation und Lageanalysen" des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) in Bern (Schweiz) auf Deutsch und Französisch aufbereitet. Die Auswahl des beschriebenen Landes basiert auf der tatsächlichen oder zu erwartenden Zahl von Asylgesuchen aus dem betreffenden Herkunftsland in der Schweiz. Das Länderinformationsblatt enthält Grundlagenwissen, es kann und will aber weder ein erschöpfendes Bild dieses Landes vermitteln noch lassen sich die Asylrelevanz eines individuellen Vorbringens oder ein allfälliger Flüchtlingsstatus daraus ableiten. Das Länderinformationsblatt wird bei Bedarf überarbeitet und basiert auf einer Zusammenstellung öffentlicher Informationen. Das Dokument enthält weder eine politische Stellungnahme noch eine Bewertung der Aussagen seitens der Schweizer Behörden.

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde mit der grössten Sorgfalt recherchiert, redigiert und - soweit notwendig - übersetzt. Dennoch lassen sich überholte, unpräzise oder unkorrekte Angaben nicht in allen Fällen völlig ausschliessen. Zudem ist der Erstellungszeitpunkt des Länderinformationsblattes zu beachten.

Country Information Sheet

This Country Information Sheet was compiled in German and French by the Country of Origin Information Desk of the Federal Office for Refugees (FOR) in Berne (Switzerland). The countries described are selected based on the number of asylum applications which have already been or are expected to be submitted by nationals of those countries. The Country Information Sheet contains general background information. It cannot and is not intended to provide a complete picture of the country; nor may conclusions be drawn from it as to the merits of any claim to refugee status or asylum. The Country Information Sheet is updated whenever necessary and is based on publicly available information. The document contains neither a specific political opinion nor an evaluation of statements by Swiss authorities.

The Country Information Sheet has been most carefully researched, compiled and - if necessary - translated. Nevertheless, it is not always possible to avoid outdated, unprecise or incorrect information. The date a Country Information Sheet was published should also be taken into account.

1. **Verfassung**

1.1. **Staatsname**

République populaire démocratique d'Algérie - R.P.D.A. (demokratische Volksrepublik Algerien) oder "Al-Djournhouryya Al-Djazairyya ad Dimoukratyia Ash-Shabyya".

1.2. **Staatsform**

1976 gab sich Algerien eine neue Verfassung, welche die Verfassung vom 5. Juli 1962, mit der die Unabhängigkeit des Landes festgeschrieben wurde, abgelöst hat. Drei Merkmale des algerischen Staates sind hervorzuheben: Algerien ist eine demokratische Volksrepublik; der Islam ist Staatsreligion; Amtssprache ist Arabisch.

Die Verfassung wurde mehrmals per Referendum geändert. Die wichtigsten Änderungen sind die vom 23. Februar 1989 und 28. November 1996, welche mit der Einführung des Mehrparteiensystems und einer klareren Gewaltentrennung auf eine Modernisierung des algerischen Staates abzielen.

2. Soziales und Kultur

2.1. Bevölkerung

- *Einwohnerzahl:* 29,5 Millionen, was über 12 Einwohnern je km² entspricht (Schätzung vom April 1999)
- *Bevölkerungsstruktur:* 70% unter 30 Jahren
- *Lebenserwartung:* 68 Jahre
- *Stadtbevölkerung:* etwa 53%, erhebliche Landflucht (rund 170'000 pro Jahr); gegen 95% leben im Norden des Landes. Die grössten Städte (Schätzung 1987): Algier (1,7 Millionen), Oran (665'000), Constantine (450'000), Annaba (350'000), Blida (190'000) und Sétif (187'000).
- *Analphabetenrate:* 1998 waren 26% der algerischen Bevölkerung Analphabeten, davon mehr als die Hälfte Frauen. Noch höhere Raten ergeben sich, wenn man zwischen dem Norden (geringer Prozentsatz) und dem Süden (über 70%) oder zwischen Männern (37%) und Frauen (63%) unterscheidet.
- *Ethnische Gruppen:* Araber (70%) und Berber (30%). Die Ethnie der Berber umfasst zahlreiche Untergruppen wie Kabylen, Schawia, Tuareg, Mozabiten und Schenua.
- *Flüchtlinge:* 1997 lebten in Algerien über 170'000 Flüchtlinge, darunter über 150'000 Saharais im Südwesten sowie Malier, Nigrer und Palästinenser.

2.2. Sprache

Am 5. Juli 1998 wurde durch die Verordnung 30-96 vom 21. Dezember 1996 der Gebrauch des Arabischen in der gesamten Verwaltung und in sämtlichen Unternehmen und Vereinigungen obligatorisch. Dennoch ist das Französische im Handels- und Bildungswesen weiterhin recht verbreitet. Seit der Ausweitung des Verwendungsbereichs der arabischen Sprache gelten die Berbersprachen (Tamazight, Kabylisch) als Symbole des Widerstands und der Wahrung der ethnischen Identität.

2.3. Religion

Staatsreligion ist der sunnitische Islam der malikitischen Rechtsschule, dem etwa 99% der Bevölkerung angehören. Der Rest sind Christen und Juden (1'000). Die christlichen und jüdischen Gemeinden leben hauptsächlich in den Metropolen im Norden des Landes (Oran, Constantine und Algier) und können ihre Religion frei und ohne Einmischung der staatlichen Behörden ausüben. Übertritte vom Islam zum Christentum sind höchst selten. Bekehrt sich ein Muslim zum Christentum, muss er damit rechnen, von seiner Umgebung ausgeschlossen zu werden.

2.4. Schul- und Bildungswesen

In den 70-er Jahren wurde der Schulunterricht noch in französischer Sprache abgehalten. Seit 1998 der Gebrauch des Arabischen für obligatorisch erklärt wurde, muss im Unterricht an öffentlichen Schulen diese Sprache

verwendet werden. Einzig in den Berbergebieten wird weiterhin die identitätsstiftende Sprache Tamazight unterrichtet. An den Hochschulen herrscht vorläufig noch das Französische vor.

Der Schulbesuch ist im Alter von 6 bis 16 Jahren obligatorisch und kostenlos. Der *Primarschulunterricht* dauert neun Jahre. Eines von drei Kindern - vor allem Mädchen - verlässt jedoch das Schulsystem vor Abschluss der Grundschule.

Der *Sekundarschulunterricht* umfasst drei Jahre Gymnasium und gliedert sich in eine allgemeine, eine technische und eine berufsorientierte Richtung. Diese Stufe wird mit einer Matura abgeschlossen.

Der *Hochschulunterricht* findet - je nach Fächerwahl - an einer der 200 Fachhochschulen oder an einer der 15 Universitäten Algeriens, die unter der Aufsicht des *Ministère de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche Scientifique* - M.E.S.R.S. (Ministerium für Hochschulwesen und wissenschaftliche Forschung) stehen, statt. Fast alle Metropolen des Nordens verfügen über eine Universität oder ein Studienzentrum. 1994 wurde zudem in Algier eine islamische Universität eröffnet.

2.5. Medizinische Infrastruktur

Die Wirtschaftskrise und die unsichere Lage des Landes führten zu einem allgemeinen Zerfall der medizinischen Infrastruktur und Versorgung.

- *Infrastruktur*: 1996 gab es in Algerien 230 Spitäler - darunter 26 Universitätskliniken und 21 Fachkliniken - 1'098 Gesundheitszentren und 446 Polikliniken. Die medizinische Infrastruktur dieser Einrichtungen ist von Region zu Region verschieden, doch in der Regel ist sie mangelhaft: veraltete Operationstrakte, Ausrüstungen, die wegen Ersatzteilmangel schlecht oder gar nicht funktionieren, altes Mobiliar.
- *Medizinische Versorgung*: Laut offiziellen Angaben gibt es einen Arzt auf 1'033 Einwohner, einen Zahnarzt auf 3'645 Einwohner und einen Apotheker auf 7'389 Einwohner. Das eigentlich gut ausgebildete, aber schlecht bezahlte medizinische und paramedizinische Personal sieht sich zahlreichen Problemen gegenüber. Zu nennen sind vor allem der Mangel an technischen Mitteln und an Medikamenten, gesundheitsschädliche Bedingungen in den Spitälern und die Trinkwasserknappheit. Hinzu kommen das unterschiedliche Versorgungsniveau in den einzelnen Regionen, die unflexiblen Strukturen der Gesundheitseinrichtungen und deren Unfähigkeit, mit der Nachfrage nach medizinischer Versorgung, insbesondere im Bereich von chronischen Nierenerkrankungen, Herz-Kreislauf-Krankheiten und Krebsleiden, Schritt zu halten. Was die Medikamente anbelangt, werden zwar einige Produkte (z.B. Insulin, Hämodialyse-Lösungen, Aspirin) in Algerien selber hergestellt (rund 10%), doch ca. 50 wichtige pharmazeutische Produkte, die aus dem Ausland stammen, aber zu teuer sind, wurden durch das Rundschreiben 009-98 vom 23. September 1998 ersatzlos gestrichen.
- *Patienten*: Die 1974 eingeführte kostenlose Versorgung gibt es seit 1995 nicht mehr. Aufgrund eines ministeriellen Beschlusses von 1997 müssen die Patienten 14% der gesamten Pflegekosten, insbesondere der medizinisch-chirurgischen und paramedizinischen Leistungen, selber tragen.

Der Staat unterstützt jedoch weiterhin Minderbemittelte, die keine berufliche (z.B. soziale Sicherung) oder private Versicherung haben.

- *Krankheiten:* Die Regierung hat eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der Bevölkerung festgestellt, die vor allem auf die Trinkwasserknappheit, die ungesunden Wohnverhältnisse und die schlechte Ernährung zurückzuführen ist. Dementsprechend führt der Staat nicht nur Präventionskampagnen gegen Drogenabhängigkeit und Alkoholismus durch, sondern muss zur Zeit auch Massnahmen gegen verschiedene Epidemien (Typhus, Zoonosen, Ruhr, Röteln, Diphtherie und Cholera) sowie gegen Tuberkulose und andere Atemwegserkrankungen treffen.

3. Frau und Familie

Gemäss der algerischen Verfassung sind die "Bürger vor dem Gesetz gleich und dürfen in keiner Weise wegen ihres Geschlechts diskriminiert werden". Die patriarchalische Tradition und das Familiengesetzbuch von 1984 erlegen jedoch der Frau vielerlei Einschränkungen und Zwänge auf, namentlich ihre lebenslange Unterordnung unter den Vater oder Ehegatten, die Polygamie, das Verbot, einen Nicht-Muslim zu heiraten, die eingeschränkte Reisefreiheit sowie in einigen Gegenden die Pflicht, das traditionelle islamische Gewand zu tragen.

Die algerische Frau ist auch allen möglichen Gewalttätigkeiten in der Ehe, in der Gesellschaft und durch Terroristen ausgesetzt, gegen die sie von den staatlichen Behörden oder von ihrer Familie nicht hinreichend geschützt werden. Mit der Verminderung der Sicherheit in Algerien hat sich die Situation der Frauen noch weiter verschlechtert. Frauen werden entführt, vergewaltigt, getötet oder von terroristischen Gruppen als Kriegsbeute genommen. Zwischen 1993 und 1998 wurden 2'084 Frauen von bewaffneten Gruppen vergewaltigt, davon 33% in der Region Blida. Das islamische Hochkommissariat (HCI) hat eine 'Fetwa' (religiöses Rechtsgutachten) erlassen, welche diesen Frauen, die als "unschuldige Opfer von Terroristen" gelten, unter bestimmten Bedingungen die Abtreibung erlaubt. Die Frauen kämpfen jedoch für ihre Emanzipation und für ihre Anerkennung als vollwertige Bürgerinnen, indem sie versuchen, ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt sowie im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich zu verbessern.

- *Wirtschaft:* Frauen machen auf dem Arbeitsmarkt nur gerade 8% aus. Sie sind vor allem im kaufmännischen, medizinischen, paramedizinischen, rechtlichen, schulischen, journalistischen und militärischen Bereich tätig. An ihrem Arbeitsplatz werden sie nach wie vor beruflich diskriminiert.
- *Soziales:* Die algerischen Frauen sind sehr engagiert und in zahlreichen humanitären, politischen und frauenrechtlerischen Vereinigungen organisiert.
- *Politik:* In den politischen Organen sind die Frauen immer noch stark untervertreten.

4. Medien

Nachdem die nationale und die ausländische Presse lange Zeit streng überwacht worden war, erliess die Regierung Mitte 1989 ein neues Informationsgesetz, welches das staatliche Medienmonopol aufheben und den Journalisten grössere Meinungsfreiheit einräumen sollte. Die Ereignisse von 1992 und der daraufhin ausgerufenen Notstand brachten wiederum zahlreiche Einschränkungen mit sich, insbesondere für die fundamentalistische Presse. Viele Zeitungen sind seither verboten. Die andern wurden entweder der Zensur durch die von 1992 bis 1996 tätigen Zensurausschüsse unterworfen oder zur Selbstzensur gezwungen, um der gerichtlichen Verfolgung, einer vorübergehenden Einstellung der Publikation oder sogar einem Publikationsverbot zu entgehen. Nachdem zwischen 1993 und 1997 etwa 60 Journalisten ums Leben gekommen waren, verbesserten sich die Arbeitsbedingungen der Medienleute ein wenig. Insbesondere wurde ein Gesetzesentwurf verabschiedet, welcher dem staatlichen Werbemonopol ein Ende bereiten und damit den Inserenten die Wahl des Werbeträgers freistellen soll. Zwar besitzt die Presse eine gewisse Meinungsfreiheit - vor allem in Zeiten von Wahlen - doch bleibt sie weiterhin von den Machthabenden und den verschiedenen Interessengruppen abhängig.

4.1. Nachrichtenagenturen

- Algérie Presse Service (APS), 1961 gegründet, ist die offizielle Nachrichtenagentur des Landes.
- Ausserdem sind in Algerien etwa zehn ausländische Presseagenturen vertreten, darunter Agence France Presse (AFP), Associated Press (AP) und Reuters.

4.2. Zeitungen und Zeitschriften

Gegenwärtig sind an den algerischen Kiosken rund 20 Tageszeitungen, etwa 40 Wochenblätter und gegen 30 Monatszeitschriften zu kaufen. Die Presseerzeugnisse werden aufgrund ihrer Abhängigkeit oder Unabhängigkeit von der Regierung eingeteilt. Zur Gruppe der "Herausgeber" gehören die wichtigsten unabhängigen Zeitungen: El Kaabar, Liberté, Le Soir d'Algérie, La Tribune und El Watan.

Tageszeitungen:

- Ach-Cha'ab (das Volk): Zeitung des Front de libération national (FLN), regierungsfreundlich, Algier, arabisch, 1963 gegründet, Auflage: 24'000.
- Al-Badil: Zeitung des Mouvement pour la démocratie en Algérie (MDA), Algier, französisch und arabisch, 1990 Wiederaufnahme der Publikation, Auflage: 130'000.
- Al-Joumhouria (die Republik): regierungsfreundlich, Oran, arabisch, 1963 gegründet, Auflage: 20'000.
- Al-Massa: unabhängig, Algier, arabisch, 1977 gegründet, Auflage: 45'000.
- Al-Moudjahid (der Kämpfer): regierungsfreundlich, Algier, französisch und arabisch, 1965 gegründet, Auflage: 390'000.

- An-Nasr (der Sieg): Constantine, arabisch, 1963 gegründet, Auflage: 340'000.
- Horizons: regierungsfreundlich, Algier, französisch, 1985 gegründet, Auflage: 35'000.
- La Nation: unabhängig, Algier, französisch, seit 1996 verboten.
- La Tribune: unabhängig, Algier, französisch, 1994 gegründet.
- Le Matin: unabhängig, Algier, französisch, 1990 gegründet, Auflage: 130'000.
- Le Soir d'Algérie: unabhängig, Algier, französisch, 1990 gegründet.
- Liberté: unabhängig, Algier, französisch, 1992 gegründet, 1994-1998 verboten.
- El Watan: unabhängig, Algier, französisch, 1990 gegründet, Auflage: 150'000.

Wochenzeitschriften und andere Publikationen:

- Ach-Chabab (die Jugend): Wochenblatt der Union nationale de la jeunesse algérienne (UNJA), Algier, französisch und arabisch, zweimal monatlich.
- Algérie Actualité: regierungsfreundlich, Algier, französisch, 1965 gegründet, wöchentlich, Auflage: 250'000.
- Al-Djeich (die Armee): Organ der Armée nationale populaire (ANP), Algier, französisch und arabisch, 1963 gegründet, monatlich, Auflage: 10'000.
- Révolution Africaine: sozialistisch ausgerichtet, Algier, französisch, wöchentlich, Auflage: 50'000.

4.3. Radio

Die staatliche Gesellschaft Radiodiffusion et Télévision Algérienne (RTA) kontrolliert die verschiedenen Radiofrequenzen in Algerien. Das algerische Radio umfasst drei Programme in Arabisch, Französisch und Tamazight und sendet auch Satellitenprogramme in spanischer und englischer Sprache.

4.4. Fernsehen

Die RTA kontrolliert sämtliche Programme des nationalen Fernsehens, das Sendungen in Arabisch und Tamazight anbietet. Seit 1994 sendet das algerische Fernsehen auch via Satellit in französischer und arabischer Sprache.

Viele Algerier verfügen über - seit 1985 bewilligte - Parabolantennen, mit denen sie auch Sendungen aus Westeuropa empfangen können.

Das Internet hält seit 1997 auch in Algerien Einzug. Die Behörden üben immer noch eine strenge Kontrolle über den Zugang und die ins Ausland gelangenden Informationen aus. Die grossen unabhängigen Zeitungen verfügen in der Regel über eine eigene Webseite auf Internet.

5. Wirtschaft

5.1. Volkswirtschaft

Seit den sozialen Unruhen vom Oktober 1988 haben die aufeinander folgenden algerischen Regierungen versucht, das von der Einheitspartei FLN massgeblich geprägte sozialistische Wirtschaftsmodell in Richtung Marktwirtschaft zu verändern. Erst nach der Unterzeichnung des Darlehensvertrags, der 1994 mit dem IWF und der Weltbank abgeschlossen und seither regelmässig erneuert wurde, setzte in Algerien eine Liberalisierung und Privatisierung der Wirtschaft ein. Die drastische Sparpolitik ermöglichte laut offiziellen Angaben eine Verminderung der Inflationsrate von 30% (1995) auf 5% (1998) und eine Wiederankurbelung des industriellen Wachstums, das 1998 5,2% erreichte.

Die wirtschaftliche und finanzielle Situation Algeriens widerspiegelt sich in folgenden Zahlen:

- Das Bruttoinlandprodukt (BIP) verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Wirtschaftssektoren: herkömmliche Landwirtschaft (11%), Industrie (50%) und Dienstleistungen einschliesslich Binnen- und Aussenhandel (39%).
- Trotz der riesigen Erdgas- und Erdölvorkommen, die 95% der Exporteinnahmen ausmachen, ist die wirtschaftliche Lage nach wie vor prekär. Wegen starken Schwankungen des Erdölpreises (1998 weniger als 10 US-\$ pro Barrel) bleibt die - leicht überschüssige - Handelsbilanz instabil.
- Überdies muss Algerien eine Auslandsverschuldung von über 30 Mia. Dollar (Hauptschuld plus Zinsen) zurückzahlen, wobei es zwischen 1990 und 1998 bereits 60 Mia. gezahlt hat. Daher ist das Land gezwungen, die von den internationalen Finanzbehörden auferlegten Reformen zu Ende zu führen.

Diese Reformen haben jedoch einen hohen Preis: Auflösung von mehr als tausend Staatsbetrieben seit 1996, Entlassung von über 400'000 Arbeitnehmern, zunehmende Arbeitslosigkeit, wachsende Armut (fast 30% der algerischen Bevölkerung müssen mit weniger als 600.- US-\$ jährlich auskommen).

Zu dieser Wirtschaftsflaute kommt erschwerend noch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hinzu, die mehrere Sektoren, wie Industrie und Tourismus, destabilisiert. Zudem sind ausländische Firmen misstrauisch und investieren allenfalls zögernd in andere Bereiche als in Erdöl und Erdgas in den sicheren Zonen des "nützlichen Algerien".

5.2. Beschäftigungssituation

Die Wirtschaftsreformen zogen die Schliessung von mehreren Hundert Staatsbetrieben nach sich, wodurch Tausende Menschen arbeitslos wurden. Die Arbeitslosenquote beträgt fast 30% der erwerbsfähigen Bevölkerung (8 Millionen, davon 1,39 Millionen in der Verwaltung). Dementsprechend nimmt das Elend in den grossen Städten ständig zu. Rund 80% der Arbeitslosen sind unter 30 Jahren und grösstenteils Erststellensuchende. 76% der Arbeitslosen haben keinerlei berufliche Qualifikation. Folglich mussten die Al-

gerier Auswege finden: "la débrouille" (Sich-Durchschlagen), kleine Gelegenheitsjobs und Strassenhandel (Schwarzmarkt). Das Einkommen derer, die Arbeit haben, bleibt bescheiden und reicht meistens kaum zum Leben. Der garantierte nationale Mindestlohn wurde auf 6'000.- DA festgesetzt, doch viele müssen mit weniger auskommen.

5.3. Währung

Die Währungseinheit ist der algerische Dinar (DA).

1 DA = 100 Centimes (CT).

Devisenkurs (27.4.1999):

1 CHF = 42.82 DA

100 DA = 2.17 CHF

In Algerien sind zwei Arten von Geld im Umlauf:

- Zum Hartgeld gehören Münzen zu 5, 10 und 20 Centimes sowie zu 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Dinar.
- Zum Papiergeld gehören Banknoten zu 10, 50, 100, 200, 500 und 1'000 Dinar.

Seit 1994 wird der offizielle Kurs stabilisiert durch Aktien, die von der Zentralbank und den Handelsbanken ausgegeben werden.

6. Mobilität

Trotz der beeinträchtigten Sicherheit reisen die Algerier regelmässig und in grosser Zahl innerhalb und ausserhalb des Landes.

Einerseits reisen die Algerier, trotz der bestehenden Gefahr, täglich *im Landesinnern*. Das Flugzeug ist hierbei immer noch das sicherste Transportmittel, um längere Distanzen zu überwinden und in Städte zu gelangen, die in oder nahe bei den Risikogebieten liegen (z.B. Oran, Tlemcen, Blida).

Andererseits begeben sich viele Algerier regelmässig auf dem Luftweg (70%) oder auf dem Seeweg (30%) *ins Ausland* und kehren in ihr Land zurück. Die Zahl der Personen, die 1997 und 1998 zwischen Europa und Algerien hin- und herreisten, liegt weit über einer Million, wovon über die Hälfte nach Frankreich gelangte. Hinzu kommen regelmässige Reisen in die Nachbarländer, namentlich nach Tunesien, wo fast eine Million Algerier jedes Jahr ihre Ferien verbringen oder Einkäufe tätigen.

6.1. Kommunikationsmittel

Strassen: Wegen der riesigen Fläche des Landes (2,3 Mio km² und eine 1'200 km lange Meeresgrenze, also fast 56-mal grösser als die Schweiz und 4,2-mal grösser als Frankreich), sind auf dem Landweg meist lange Distanzen zurückzulegen, und in einigen Gebieten sind solche Reisen schwierig.

Dennoch benutzen die Algerier diesen Verkehrsweg sehr häufig. Der Bus ist nach wie vor das wichtigste öffentliche Transportmittel zu Land, gefolgt von Zug und Taxi. Im Norden von Algerien besteht ein gut ausgebautes Zug-, Bus- und Taxi-Netz mit regelmässigen Verbindungen zu den grösseren Städten. Dagegen führen nur drei Strassen Richtung Süden, die nach relativ kurzer Strecke in nicht asphaltierte Verkehrswege übergehen. Die Fahrstrassen enden in Adrar, Salah und Ouargla.

Eisenbahn: Die wichtigsten Bahnlinien verlaufen entlang der Küste, und alle grösseren Hafenstädte sind daran angeschlossen. Zwei Linien führen nach Süden. Die südlichsten Stationen sind Béchar (Westen) und Touggourt (Osten).

Seeweg: Nahezu 30% aller Reisenden zwischen Europa (Frankreich und Spanien) und Algerien benutzen das Schiff. Die Schiffe der *Compagnie Nationale de Navigation (CNAN)*; nationale Schifffahrtsgesellschaft) verkehren regelmässig zwischen Europa - das heisst Frankreich (Marseille und Sète) und Spanien (Alicante, Barcelona und Palma de Mallorca) - und einem der fünf internationalen algerischen Häfen (Algier, Oran, Béjaia, Skikda und Annaba). Die Häfen werden auch für den Aussenhandel benutzt, zumal die meisten Güter auf dem Seeweg exportiert werden.

Luftweg: Fast 70% aller Reisenden zwischen Europa und Algerien benutzen das Flugzeug. Air Algérie ist die einzige Luftfahrtgesellschaft, die praktisch alle europäischen Flughäfen anfliegt. Algerien hat mehrere internationale Flughäfen, darunter Algier (Boumédiène), Annaba, Constantine, Tlemcen und Oran. Das Netz der Binnenflüge ist sehr gut ausgebaut. Über 30 Städte sind daran angeschlossen, wobei etwa 20 direkt mit Algier verbunden sind. Diese Strecken werden mehr oder weniger regelmässig geflogen, und die Flüge sind meistens stark ausgebucht.

6.2. Reisepapiere

Ausweispapiere: Die Algerier besitzen eine Identitätskarte und/oder einen Pass. In Algerien werden diese Dokumente von den zuständigen Verwaltungsbehörden der Provinz (Wilaya) oder in Ausnahmefällen von denen des Bezirks (Daira) ausgestellt. Im Ausland können die algerischen Vertretungen grundsätzlich nur dann neue Identitätskarten ausgeben, wenn die Betroffenen dort registriert sind. Pässe können sie nur unter bestimmten Bedingungen ausstellen oder verlängern, insbesondere nachdem die Identität der Betroffenen anhand bestimmter Dokumente festgestellt worden ist.

Im Prinzip müsste jeder algerische Bürger ab vollendetem 18. Lebensjahr seine *Identitätskarte* auf sich tragen. Für deren Beschaffung benötigt man Geburtenregister-Auszüge der betreffenden Person und ihres Vaters oder manchmal ihres Grossvaters sowie eine Wohnsitzbescheinigung ihrer Wohngemeinde. Das Dokument hat die Form eines hellgrünen Heftes und ist vollständig in arabischer Sprache verfasst. Es ist zehn Jahre gültig.

Für die Beschaffung eines *Passes* sind insbesondere folgende Dokumente erforderlich: Identitätskarte, Geburtenregister-Auszüge der betreffenden Person und ihres Vaters, Wohnsitzbescheinigung, Arbeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung der schulischen oder beruflichen Ausbildungsstätte. Im Ausland braucht es zusätzlich eine Niederlassungsbescheinigung des Aufnahmelandes und eine Bestätigung der konsularischen Registrierung. Wenn ein Algerier, der nicht registriert ist oder dessen Identität sich nicht endgültig nachweisen lässt, seinen Pass verliert, stellt ihm die zuständige Vertretung einen Passierschein aus, der ausschliesslich für die Rückkehr nach Algerien bestimmt ist.

Zur Zeit sind zwei gewöhnliche Pässe im Umlauf, ein hellgrüner und ein dunkelgrüner, die beide fünf Jahre gültig und verlängerbar sind.

Reisebeschränkungen: Neben gewissen gesetzlichen und traditionsbedingten Einschränkungen für Minderjährige und verheiratete Frauen unter 18 Jahren sowie für bestimmte Berufskategorien gibt es auch einige Formalitäten, welche die Algerier bei ihrer Ausreise und Rückkehr am Grenzposten erledigen müssen. Sie müssen einen ihre Reise betreffenden Fragebogen ausfüllen und eine Bescheinigung über die Befreiung oder Dispensierung vom Militärdienst vorlegen.

7. Regierung

7.1. Staatsoberhaupt

Die Verfassungsänderungen von 1996 haben die Befugnisse und Vorrechte des Präsidenten der Republik beträchtlich ausgeweitet. Er hat unter anderem den Oberbefehl über die Streitkräfte, leitet das Verteidigungsministerium, ist Vorsitzender des *Haut conseil de sécurité* (HCS; hoher Sicherheitsrat), ernennt den Premierminister und bestimmt 1/3 der Mitglieder des *Conseil de la Nation* (Rat der Nation). Zwar wird der Präsident durch allgemeine Direktwahl gewählt, doch seine Kandidatur ist jeweils das Ergebnis eines Tauziehens in den militärischen Rängen.

1996 nahmen die Algerier an den ersten pluralistischen Präsidentschaftswahlen teil und wählten mit 61,01% der Stimmen General D. Liamine Zéroual für fünf Jahre ins höchste Amt. Aus verschiedenen Gründen, unter anderem wegen gesundheitlicher Probleme, trat Liamine Zéroual am 11. September 1998 zurück und liess am 15. April 1999 vorgezogene pluralistische Wahlen durchführen. Obwohl die anderen sechs Kandidaten - wegen angeblicher Unregelmässigkeiten und Wahlbetrug während der vorgezogenen Wahlen - ihre Kandidatur zurückzogen, wählte das Volk wie erwartet Abdelaziz Boutéflika.

Nachstehend eine Liste der algerischen Staatsoberhäupter seit der Unabhängigkeit:

Abderrahmane Farès	(3.7.1962 - 25.9.1962)
Ferhat Abbas	(25.9.1962 - 29.9.1962)
Ahmed Ben Bella	(29.9.1962 - 19.6.1965)
Houari Boumédiène	(19.6.1965 - 27.12.1978)
Rabah Bitat	(27.12.1978 - 9.2.1979)
Chadli Bendjedid	(9.2.1979 - 11.1.1992)
Abdelmélik Benhabilès	(11.1.1992 - 16.1.1992)
Mohammed Boudiaf	(16.1.1992 - 2.7.1992)
Ali Hussain Kafi	(2.7.1992 - 31.1.1994)
Liamine Zéroual	(31.1.1994 - 15.4.1999)
Abdelaziz Boutéflika	(15.4.1999 - heute)

7.2. Landesregierung

Gemäss Verfassung ist die algerische Regierung gegenüber dem Parlament verantwortlich. Der - vom Präsident ernannte - Premierminister bestimmt die Mitglieder seines Kabinetts (derzeit 33).

Seit 1992 lässt sich eine erhebliche Instabilität der Regierung feststellen. Diese manifestiert sich in häufigen Wechseln des Premierministers und ebenso vielen, sich gegenseitig aufhebenden Programmen.

Regierung Sid Ahmed Ghazali	(18.6.1991 - 8.7.1992)
Regierung Belaid Abdessalam	(19.7.1992 - 21.8.1993)
Regierung Rédha Malek	(4.9.1993 - 11.4.1994)
Regierung Mokdad Sifi	(11.4.1994 - 31.12.1995)

Regierung Ahmed Ouyahia 1 und 2 (5.1.1996 - 14.12.1998)

Regierung Ismail Hamdani (15.12.1998 - heute)

Die Regierung Hamdani wird gebildet durch die Koalition dreier Parteien: Rassemblement national démocratique (RND), Front de libération national (FLN) und Mouvement de la société pour la paix (MSP).

8. Parlament

Seit der Auflösung des *Conseil National de Transition (CNT)*; nationaler Übergangsrat) im Mai 1997 verteilt sich die gesetzgebende Gewalt auf zwei Kammern:

- Der *Conseil de la Nation (Majlis al-Umma)*; Rat der Nation) setzt sich zusammen aus 144 Mitgliedern, wovon 2/3 aus den Reihen der Gemeinde-, Stadt- und regionalen Räte gewählt werden und 1/3 vom Präsident bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre, und alle drei Jahre wird die Hälfte des Rates erneuert.

Seit den Wahlen vom 25. Dezember 1997 besteht folgende Sitzverteilung: Rassemblement national démocratique - RND (80), Front de libération nationale - FLN (10), Front des forces socialistes - FFS (4), Mouvement de la société pour la paix - MSP (2). Präsident des Rates ist Bashir Boumaza.

- Die *Assemblée nationale populaire - ANP (Majlis ech Chaabi al-Watani)*; nationale Volksversammlung) besteht aus 380 Abgeordneten, die vom Volk in direkter Proporzwahl gemäss einem regionalen Verteilschlüssel für fünf Jahre gewählt werden. Die auf den Wahllisten vorgeschlagenen Kandidaten sind parteiunabhängig oder Mitglieder einer der gesetzlichen Parteien.

Seit den pluralistischen Parlamentswahlen vom 5. Juni 1997 besteht in der ANP folgende Sitzverteilung: RND (156), MSP (69), FLN (62), Nahdah (34), FFS (20), Rassemblement pour la culture et la démocratie - RCD (19), Parteilose (11), Parti des travailleurs - PT (4), Parti républicain progressif - PRP (3), Union pour la démocratie et la liberté - UDL (1), Parti social-libéral - PSL (1). Präsident der ANP ist Abdelkader Bensalah.

9. Verwaltung

Seit 1984 gliedert sich Algerien in 48 Provinzen (Wilaya), 227 Verwaltungsbezirke (Daira) und 1'541 Gemeinden (Baladyya).

Provinzen: Die Provinzen werden von einer Volksversammlung (APW) verwaltet, die sich zusammensetzt aus 35 bis 55 für vier Jahre gewählten Abgeordneten. Jede Provinz steht unter der Leitung eines Gouverneurs (Wali), der vom Präsidenten der Republik ernannt und von einem Exekutivrat unterstützt wird. Der Wali ist direkt der Zentralregierung unterstellt. Seit 1996 wurde der Gouverneur der Region Algier, Cherif Rahmani, in den Rang eines Ministers gehoben. Das Gouvernorat Algier ist seit 1997 in 28 Kreise unterteilt und umfasst 24 Gemeinden.

Gemeinden: Jede Gemeinde wird von einer für vier Jahre gewählten Volksversammlung (APC) regiert. Die aus 10 bis 18 Mitgliedern bestehende APC ist verantwortlich für die lokale Verwaltung sowie für Wirtschaft, Finanzen und Kultur. Die APC wählt einen kommunalen Exekutivrat und dessen Präsidenten. Dieser ist ebenso wie die anderen Ratsmitglieder dem Innenministerium verantwortlich.

Provinz / Wilaya	Code	Provinz / Wilaya	Code
Adrar	1	Laghouat	3
Ain Defla	44	M'sila	28
Ain Temouchent	46	Mascara (Mouaskar)	29
Algier	16	Médéa (Lemdiyya)	26
Annaba	23	Mila	43
Batna	5	Mostaganem	27
Béchar	8	Naama	45
Béjaia	6	Oran (Wahran)	31
Biskra	7	Ouargla (Wargla)	30
Blida (Al Boulaïda)	9	Oum Al-Bouaghi	4
Bordj Bou Arréridj	34	Relizane	48
Bouïra	10	Saida	20
Boumerdès	35	Sétif	19
Chlef (Asnam)	2	Sidi Bel Abbès	22
Constantine	25	Skikda	21
Djelfa	17	Souk Ahras	41
El Oued	39	Tamanrasset	11
El Tarf	36	Tébessa	12
El-Bayadh	32	Tiaret (Tihert)	14
Ghardaïa	47	Tindouf	37
Guelma	24	Tipaza	42
Illizi	33	Tissemsilt	38
Jijel	18	Tizi Ouzou	15
Khenchela	40	Tlemcen	13

10. Wahlen

Der Sieg der Islamischen Heilsfront (FIS) bei den Kommunalwahlen 1990 und den ersten freien Parlamentswahlen 1991 veranlasste die algerischen Behörden, nachdem sie von mehreren politischen Parteien alarmiert worden waren, die Wahlen zu annullieren und den Ausnahmezustand - in Verbindung mit dem Notstandsrecht - zu verhängen. Somit wurde der Demokratisierungsprozess unterbrochen, bis 1994 die verschiedenen politischen Akteure den Dialog wieder aufnahmen. Da einige Lösungsversuche fehlgeschlagen hatten und die sozioökonomische Krise sowie die unsichere Lage fortbestanden, schlugen die Machthaber vor, demokratische Wahlen durchzuführen, um das politische Klima zu beruhigen und eine nationale Versöhnung sowie einen dauerhaften Frieden herbeizuführen. Seit 1995 wurden daher die Algerier regelmässig zu den Urnen gerufen:

- Präsidentschaftswahlen vom 16. November 1995 und 15. April 1999;
- Verfassungsreferendum vom 28. November 1996;
- Parlamentswahlen vom 5. Juni 1997;
- Kommunalwahlen vom 23. Oktober 1997.

Angesichts dieser Wahlen hegte die Bevölkerung zunächst Hoffnung auf die Rückkehr des Friedens, die jedoch zunehmend in Skepsis und Desillusionierung umschlug. Gerüchte von Wahlbetrug und Unregelmässigkeiten, welche die Opposition wiederholt angeprangert hat, lassen die Gültigkeit und Rechtmässigkeit dieser Wahlen in den Augen der Bevölkerung immer zweifelhafter erscheinen.

11. Recht und Gerichtswesen

11.1. Recht

Nach Verfassung ist die richterliche Gewalt unabhängig und wird im Rahmen des Gesetzes ausgeübt. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit und der Freiheit kann jedoch Einschränkungen erfahren, wenn der Ausnahmezustand verhängt und die Gewaltentrennung, insbesondere bei beeinträchtigter Sicherheit, nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Umständen ist das normale Funktionieren der Justiz nicht mehr sichergestellt.

Grundlagen des algerischen Rechts: Das algerische Recht ist eine Mischung von islamischem und französischem Recht. Das Strafrecht basiert auf dem französischen System, während vor allem das Familien- und das Erbrecht von islamischen Einflüssen geprägt sind.

Für die algerische Strafgerichtsbarkeit sind folgende Rechtsgrundlagen massgebend:

- Das *Notstandsdekret vom 9. Februar 1992* gibt dem Innenministerium die Möglichkeit, "die Internierung von Personen anzuordnen, deren Handlungen die öffentliche Ordnung gefährden würden". Dieser Erlass wird ergänzt durch ein Präsidialdekret vom 11. August 1992, mit dem neue Massnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit eingeführt wurden.
- Das *Dekret über die Bekämpfung von Subversion und Terrorismus vom 30. September 1992* bildete die Grundlage für die Schaffung von Sondergerichten, die ausschliesslich für terroristische Vergehen und Verbrechen zuständig waren. Diese Sondergerichte wurden 1995 abgeschafft, und das Antiterror-Dekret wurde in das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung vom 8. Juni 1966 eingefügt und per Dekret am 25. Februar 1995 geändert.

11.2. Ordentliche Gerichte

Gemäss der Strafprozessordnung von 1966 bestehen drei Arten von Strafgerichten:

- *Erstinstanzliche Gerichte:* insgesamt 183; diese umfassen Abteilungen für Zivilrecht, Handelsrecht, Sozialrecht sowie eine strafrechtliche Abteilung, die Vergehen und Übertretungen beurteilt.
- *Appellationsgerichte:* insgesamt 31; diese umfassen höchstens vier Kammern: Zivilkammer, verwaltungsrechtliche Kammer, Strafkammer und Anklagekammer. An den Appellationsgerichten gibt es ein Kriminalgericht, das in erster Instanz für die Beurteilung von Verbrechen zuständig ist. Seit der Auflösung der drei Sondergerichte (Algier, Constantine und Oran) 1995 fallen terroristische Aktivitäten in die Zuständigkeit der Kriminalgerichte.
- Der *oberste Gerichtshof* in Algier umfasst acht Kammern: je eine Kammer für Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Sozialrecht, Strafrecht und Zivilstandswesen, für Handels- und Seerecht, für Verbrechen, für Vergehen und Übertretungen sowie eine Kammer für die Vorprüfung von Revisionsanträgen.

Daneben gibt es noch andere Gerichte, wie die drei Wirtschaftsstrafgerichte (Algier, Constantine und Oran), das *hohe Gericht für Staatssicherheit* in Algier, der Rechnungshof, das Handelsgericht und das Gericht für Kompetenzstreitigkeiten.

Seit März 1997 sind Reformen des Gerichtswesens geplant. Vorgesehen ist unter anderem die Schaffung von zusätzlich 24 erstinstanzlichen Gerichten und sieben Appellationsgerichten sowie die Schaffung von Volksgerichten für Vergehen, Verbrechen und Verwaltungsstreitsachen.

11.3. Sondergerichte

Die Ende 1992 mit dem Antiterror-Dekret eingeführten Sondergerichte wurden am 18. Februar 1995 abgeschafft.

11.4. Militärgerichte

Gemäss dem Militärjustiz-Gesetz von 1964 wurde ein ständiges Militärgericht geschaffen, das Vergehen und Verbrechen von Militärpersonen, Gendarmen und in der Militärverwaltung tätigen Personen zu beurteilen hat. Aufgrund des Notstandsdekrets von 1992 können nun auch Zivilpersonen, die durch ein schweres Verbrechen die Staatssicherheit verletzt haben, an ein Militärgericht überwiesen werden.

12. Militär und Sicherheitsorgane

Seit 1992, als der Demokratisierungsprozess zum Stillstand kam und der Ausnahmezustand verhängt wurde, ist die innere Sicherheit Algeriens beeinträchtigt. In dieser Krisensituation stehen sich bewaffnete islamistische Gruppen und verschiedene von Hilfstruppen unterstützte Sicherheitskräfte gegenüber.

12.1. Militär

Gemäss der Verfassung von 1996 ist die *Armée nationale populaire* (ANP; nationale Volksarmee), die bis dahin für die "Wahrung der Revolution" gesorgt hatte und zur Durchsetzung des Sozialismus beitragen musste, nur noch für die Landesverteidigung zuständig, das heisst für die Verteidigung der Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Integrität des Landes. In der gegenwärtigen Krisensituation ist der Armee jedoch wieder eine führende Rolle zugefallen, und ihre Aufgabe besteht nun darin, die Stabilität der staatlichen Institutionen und die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen sicherzustellen. Somit ist es kein Zufall, dass in der Regel Armeeingehörige oder den militärischen Kreisen nahestehende Personen ins Amt des Staatspräsidenten gewählt werden.

Organisation der Armee: Die ANP verfügte 1997 über eine aktive Truppe von rund 200'000 Mann, die sich folgendermassen auf die verschiedenen Armeebereiche verteilte: Bodestreitkräfte (181'000), Luftstreitkräfte (12'000) und Marine (7'000). Hinzu kommen etwa 150'000 Reservisten. Die ANP verteilt sich auf sechs Militärregionen, die alle einem Generalstab unterstehen.

Militärdienst: Der Wehrdienst ist für alle Männer ab dem 19. Lebensjahr obligatorisch. Seit 1990 dauert er grundsätzlich 18 Monate ohne Unterbruch. 1994 wurde die Dienstzeit für junge Soldaten um ein halbes Jahr verlängert. Die Einberufung zum Aktivdienst ist im Alter von 19 bis 30 Jahren möglich. Reservisten der Musterungsjahrgänge 1988 bis 1994 werden regelmässig für sechs bis über zwölf Monate wieder eingezogen.

Dienstbefreiung: Die Militärbehörden können junge Männer vorübergehend oder definitiv von der Militärdienstpflicht befreien, wenn diese nachhaltige Gründe geltend machen. Ausserdem wurde 1997 ein Zivildienst eingeführt, der jedoch Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Medizinberuf vorbehalten ist.

12.2. Polizei und Gendarmerie

Die paramilitärischen Kräfte, die auf 150'000 bis 200'000 Mann geschätzt werden, sind ebenfalls für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständig.

- *Gendarmerie nationale* (Landesgendarmerie): Diese aus etwa 25'000 Mann bestehende Einheit ist gleich organisiert wie die ANP und ist dem Verteidigungsministerium angegliedert. Ihre Aufgabe besteht darin, in den Dörfern und ländlichen Gebieten die Ordnung aufrechtzuerhalten und für die Einhaltung des Gesetzes zu sorgen. Sie arbeitet bei der Bekämpfung des Terrorismus eng mit der Armee zusammen.
- *Sûreté nationale* (Nationale Sicherheit): Die *Direction générale de la sûreté nationale* (DGSN; Generaldirektion für nationale Sicherheit) be-

steht aus rund 20'000 Mann und ist dem Innenministerium unterstellt. Sie ist für die städtischen Gebiete zuständig, wo sie insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Einhaltung des Gesetzes und den Schutz von Personen sowie privaten und öffentlichen Gütern sorgt.

- *Groupes d'intervention spéciaux (GIS; spezielle Eingreiftruppen)*: Die sogenannten *Nindjas*, denen die besten Kräfte der Armee, der Gendarmerie und der DGSN angehören, bilden eine Elitetruppe von 20'000 Mann und agieren autonom. Zu ihren erkennbaren Aufgaben gehören Überwachungs- und Kontrollmassnahmen zum Schutz des Staates sowie Handstreiche gegen subversive oder terroristische Gruppen.
- *Le corps de police communal oder corps de garde communale* (Kommunales Polizeikorps oder Kommunalwache): Dieses seit 1996 als Kommunalwache bezeichnete Korps umfasst über 2'300 Einheiten - insgesamt rund 100'000 Mann - welche für die Sicherheit von über 380 Gemeinden zuständig sind. Es ist der APC und dem Wali unterstellt und dem Innenministerium angegliedert. Seine Hauptfunktion ist die Erfüllung der gewöhnlichen Polizeiaufgaben und wenn nötig die Unterstützung der Sicherheitskräfte beim Kampf gegen den Terrorismus.

12.3. Milizen

Neben den vorgenannten Sicherheitskräften sind verschiedene Milizen zu nennen, die von der Regierung gefördert werden, obwohl für sie keine gesetzliche Grundlage besteht. Diese Milizen, denen schätzungsweise rund 100'000 Freiwillige angehören, werden häufig spontan gebildet. Ihr Ziel besteht darin, die örtliche Bevölkerung mit Waffengewalt vor terroristischen Angriffen zu schützen.

- Die *Groupes de légitime défense (GLD; Notwehrgruppen)* oder *Patrioten* wurden zur Verteidigung geschaffen und sollen die fehlenden Sicherheitskräfte in abgelegenen ländlichen Gebieten ersetzen. Obwohl sie verwaltungsmässig dem Innenministerium unterstellt sind und unter der Aufsicht des Verteidigungsministeriums und der *Sécurité militaire* stehen, operieren die GLD - die auf 5'100 Einheiten oder rund 100'000 Mann geschätzt werden - ohne einheitliche Führung. Von einigen Seiten werden den GLD das Überschreiten ihrer Ziele und sogar willkürliche Ausschreitungen vorgeworfen.
- *Privatmilizen*: Zu nennen sind die *Organisation des jeunes algériens libres (OJAL; Organisation der freien jungen Algerier)* und die *Organisation de la sauvegarde de la République algérienne (OSRA; Organisation zur Erhaltung der algerischen Republik)*, die als Islamisten verdächtige Personen liquidieren.

12.4. Geheimdienste

Die Geheimdienste sind organisatorisch dem Verteidigungsministerium unterstellt und verfügen über einen grossen Handlungsspielraum für die Beschaffung von Informationen im militärischen und zivilen Bereich.

- Der *Service de sécurité spéciale* (Sondersicherheitsdienst) ist zuständig für die Beaufsichtigung und Koordination der anderen Sicherheitsdienste

sowie für die Sicherheit der Regierung.

- Das *Département du renseignement et de la sécurité* (DRS; Abteilung für Nachrichtenwesen und Sicherheit), früher *Sécurité militaire* (SM; militärische Sicherheit) genannt, kämpft als politische Polizei gegen Subversion und andere staatsgefährdende Aktivitäten. Es wird bei seiner Aufgabe von der *Direction de la sécurité intérieure* (DSI; Direktion für innere Sicherheit) und der *Direction de documentation et de sécurité extérieure* (DDSE; Direktion für Dokumentation und äussere Sicherheit) unterstützt.
- Die *Sécurité militaire* (militärische Sicherheit) ist der militärische Nachrichtendienst, arbeitet aber auch bei der Terrorismusbekämpfung eng mit den verschiedenen Sicherheitskräften zusammen.

13. Inhaftierung und Strafvollzug

Seit der Verhängung des Ausnahmezustandes im Februar 1992 stehen die meisten Verletzungen der Menschenrechte in Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen den bewaffneten islamistischen Gruppen und den Sicherheitskräften. Bis heute besteht keine zuverlässige Statistik, welche die Ermittlung der genauen Zahl der Gewaltopfer seit 1992 erlauben würde. Aufgrund der verschiedenen Quellen liegt die Zahl der Opfer zwischen 70'000 und 120'000. Laut Angaben der algerischen Behörden sind es 26'536.

- *Extralegale Hinrichtungen:* Da nur gefilterte Informationen nach aussen dringen, ist es nicht möglich, sich ein genaues Bild über die von den Konfliktparteien begangenen Untaten zu verschaffen. Der Kampf gegen die islamistischen Gruppierungen fordert jedoch bei den täglichen Zusammenstössen zahlreiche Tote. Die algerischen Behörden haben etwa 140 "Überschreitungen der Befugnisse und Ausschreitungen" der Sicherheitskräfte bei der Ausübung ihrer Funktion zugegeben. Die bewaffneten Islamisten haben ihrerseits zahlreiche Morde und Massaker an Staatsbeamten und an Tausenden Zivilisten begangen. Die bewaffneten Gruppen, die anfänglich bestimmte Personengruppen (Beamte, Politiker, Ausländer, Journalisten, Frauen, Intellektuelle, Friseure, Sicherheitsbeamte) im Visier hatten, haben seit Ende 1996 mehrere Hundert gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Mordanschläge und Massaker verübt.
- *Unfaire Prozesse:* Von Februar 1993 bis Ende 1995 haben die Sondergerichte in einem beschleunigten Verfahren Tausende Islamisten (schätzungsweise über 10'000) verurteilt, davon mehrere Hundert zum Tod (schätzungsweise über 1'100). Seit der Abschaffung der Sondergerichte führen die Kriminalgerichte die Prozesse gegen mutmassliche Terroristen. So wurden Hunderte von Islamisten - viele in Abwesenheit - zu schweren Strafen, zuweilen auch zum Tode verurteilt. Die Todesstrafen wurden jedoch ab 1993 in lebenslängliche Gefängnisstrafen umgewandelt.

14. Allgemeine Menschenrechtssituation

Die Unzugänglichkeit des algerischen Regimes und dessen ablehnende Haltung gegen jede Untersuchungsmission, die als Einmischung in innere Angelegenheiten gesehen wird, machen es schwierig, die Menschenrechtssituation und deren Entwicklung zu beurteilen.

Obwohl seit 1995 in einigen Bereichen Verbesserungen festzustellen sind (z.B. Aufhebung der Sondergerichte und des Antiterror-Gesetzes, Ratifizierung des ersten Protokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Einladung von Menschenrechtsorganisationen, fortgesetzte Anwendung des Begnadigungsgesetzes für reumütige Terroristen seit 1995, einzelne Amnestien für bestimmte nichtpolitische Gefangene), werden - namentlich von den Menschenrechtsorganisationen - zahlreiche Verletzungen der Menschenrechte angeprangert:

- Beeinträchtigung der *Grundfreiheiten*: Nach wie vor schränken die algerischen Behörden - aus Sicherheitsgründen in Zusammenhang mit dem Notstandsgesetz - die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Versammlungs- und Vereinsfreiheit ein, wobei während der Wahlkämpfe eine deutliche Verbesserung zu erkennen war. Demonstrationen dürfen nur mit einer ordnungsgemässen Bewilligung durchgeführt werden.
- Verletzung der *körperlichen Unversehrtheit*: Zu nennen sind die häufige Anwendung verschiedener Arten von Folter durch die Sicherheitskräfte während der Untersuchungshaft, wodurch Geständnisse erpresst werden sollen, willkürliche Verhaftungen sowie die oft übermässig lange Haftdauer und Entführungen. Gegen 38'000 Personen sind in Algerien offiziell verhaftet, davon 10'000 bis 12'000 wegen Verbindungen zu bewaffneten oder subversiven Gruppen. Von Seiten der bewaffneten islamistischen Gruppen wurden unzählige Menschenrechtsverletzungen begangen: Erpressungen, Folterungen, Vergewaltigungen, Entführungen, Attentate, Mordanschläge und Massaker. Laut einigen Quellen liegt die Zahl der entführten oder verschwundenen Personen zwischen 2'000 und 20'000.

15. Politische und religiöse Bewegungen

Die Verfassung von 1996 legt die Schranken für die Gründung politischer Parteien fest: "Sie dürfen nicht auf eine religiöse, sprachliche, ethnische, geschlechtliche, berufliche oder regionale Grundlage gestützt sein". Ein 1997 angenommenes *Anpassungsgesetz* zwang viele Parteien zur Änderung ihrer Statuten oder liess sie ganz aus der politischen Landschaft verschwinden. Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten politischen Gruppierungen und ihre Ausrichtung.

15.1. Regierungsparteien

- *Front de libération nationale (FLN; nationale Befreiungsfront)*: Die 1954 gegründete FLN war bis 1989 die einzige legale Partei Algeriens. Diese sozialistische Partei propagiert die Blockfreiheit und den Panarabismus. Sie weist folgende Organe auf: Sekretariat, Politbüro, Zentralkomitee, Bündnisse und Zellen. Zwischen 1994 und 1997 war die FLN Oppositionspartei. In den letzten Parlamentswahlen belegte sie mit 62 Sitzen den dritten Platz und erhielt damit mehrere Ministerposten. Vorsitzender ist Oberst Chadli Bendjedid, Generalsekretär ist Boualem Benhamouda.
- *Mouvement de la société pour la paix (MSP; Bewegung der Gesellschaft für den Frieden)*: Die 1990 unter dem Namen *Mouvement de la société islamique* (Bewegung der islamischen Gesellschaft) oder Hamas gegründete Partei, nahm 1997 den Namen MSP oder Moujitas al-Silm an. Im Unterschied zur FIS will die MSP den islamischen Staat nicht mit Gewalt errichten, sondern mit demokratischen Mitteln ihre Ziele erreichen. Sie legt Wert auf die Achtung der Demokratie und der Menschenrechte, namentlich der Gleichberechtigung der Geschlechter. In den Parlamentswahlen von 1997 erlangte die MSP mit 69 Sitzen den zweiten Platz und ist daher an der Regierung beteiligt. Geleitet wird sie von Scheich Mahfoud Nahnah.
- *Rassemblement national et démocratique (RND; nationale und demokratische Versammlung)*: Diese 1997 von Anhängern von Präsident Zéroual gegründete Partei, die sich für den Pluralismus und eine moderne Wirtschaft einsetzt, hält in den beiden Kammern des Parlaments und in der Regierung die Spitzenposition. Geleitet wird sie von Ahmed Ouyahia und Abdelkader Bensalah. Seit dem Wahlkampf für die Präsidentschaft im April 1999 ist die RND in drei Gruppen gespalten: das Lager von Benbaïbèche (Generalsekretär), von Boutéflika und von Maghlaoui-Settouti.

15.2. Oppositionsparteien

- *Alliance nationale républicaine (ANR; republikanische nationale Allianz)*: Diese Anfang 1995 gegründete Partei widersetzt sich jedem Kompromiss mit der fundamentalistischen islamischen Bewegung. Die Führer der ANR sind Redha Maleh (Präsident) und Ali Haroun.
- *Front des forces socialistes (FFS; Front der sozialistischen Kräfte)*: Diese 1963 gegründete Partei war lange im Untergrund tätig, bis sie schliesslich 1989 legalisiert wurde. Die FFS findet ihre Anhänger vor allem bei den Berbern und konzentriert ihre Tätigkeit auf die Kabylei im Nordosten des Landes. Die links ausgerichtete FFS setzt sich für eine sozialistische

Demokratie und ein gemischtwirtschaftliches System ein. 1995 plädierte sie für den Dialog mit der FIS und für die Versöhnung mit dem Regime Zéroual. Bei den Parlamentswahlen von 1997 gewann die FFS 34 Sitze. Geleitet wird die Partei von Hocine Ait Ahmed (Präsident), Mustapha Bouhadeb (Organisationssekretär), Seddick Debaili und Sami Bouakir (Landessekretär).

- *Mouvement pour la démocratie d'Algérie (MDA; Bewegung für die Demokratie in Algerien)*: 1984 gründeten die Anhänger von Ahmed Ben Bella, dem ersten Präsidenten des unabhängigen Algerien, in Frankreich die MDA. Die bis März 1990 verbotene Partei arbeitet vorwiegend im Exil. Ihr Hauptziel ist die Errichtung eines demokratischen Systems in Algerien, in dem die politische Freiheit und die Gesinnungsfreiheit gewährleistet sind. Seit der Rückkehr von Ben Bella nach Algerien im September 1990 tritt die MDA im Konflikt zwischen der Armee, den Parteien und der FIS als Vermittler auf. Sie gehörte 1995 zu den Unterzeichnern des Pakts über die nationale Versöhnung. Im Juni 1997 wurde die MDA jedoch aufgelöst, weil sie die vom Anpassungsgesetz auferlegten Bedingungen nicht erfüllte. Ihre Führer sind Ahmed Ben Bella und Hocine Guermouche.
- *Parti des Travailleurs (PT; Arbeiterpartei)*: Die PT war eine der Gruppierungen, die 1995 die nationale Versöhnung vorschlugen. Die Partei plädiert für den Dialog mit der FIS. Bei den Parlamentswahlen von 1997 gewann sie vier Sitze. Geleitet wird sie von Louisa Hanoune.
- *Parti républicain progressif (PRP; progressive republikanische Partei)*: Die 1990 gegründete Partei erhielt bei den Parlamentswahlen von 1997 drei Sitze. Geleitet wird sie von Khadir Driss (Präsident) und Slimane Cherif (Generalsekretär).
- *Parti social-libéral (PSL; sozial-liberale Partei)*: Die PSL erhielt bei den letzten Parlamentswahlen einen Sitz. Den Vorsitz hat Ahmed Khelil.
- *Rassemblement pour la culture et la démocratie (RCD; Versammlung für Kultur und Demokratie)*: Die 1989 gegründete RCD vertritt die Interessen der Berber und steht somit in Konkurrenz zur FFS. Die sozialdemokratische Partei setzt sich ein für wirtschaftlichen Zentralismus, sprachlichen Pluralismus - unter anderem für die Anerkennung von Tamazight als Landessprache - und für die Trennung von Staat und Islam. Die meisten ihrer Anhänger rekrutiert sie unter den Studenten in der Kabylei, beispielsweise an der Universität von Tizi-Ouzou. Bei den Parlamentswahlen von 1997 erhielt sie 19 Sitze. Geleitet wird sie von Malik Ait Aoudia und Said Saadi.
- *Union pour la démocratie et la liberté (UDL; Union für Demokratie und Freiheit)*: Die 1997 gegründete UDL gewann bei den letzten Parlamentswahlen einen Sitz. Geleitet wird sie von Mouley Boukhalafa, Turki Zaghloul und Abdelkrim Seddiki.
- *Mouvement culturel berbère (MCB; berberische Kulturbewegung)*: Die 1974 gegründete MCB ist keine eigentliche politische Partei, doch hat sie grossen politischen Einfluss auf die Berber. Die MCB setzt sich vor allem für die Anerkennung der Berbersprache Tamazight als Landessprache ein. Die Parteien FFS und RCD stehen in enger Verbindung mit der MCB. Jedes Jahr im April veranstaltet die MCB in den kabyllischen Städ-

ten Demonstrationen zur Erinnerung an den "berberischen Frühling".

15.3. Politische und bewaffnete islamische Gruppen

15.3.1. Politische Gruppen

- *Front islamique du salut (FIS; islamische Heilsfront)*: Die FIS ist aus der islamischen Bewegung, die bereits seit langem bestand, sich aber seit den Unruhen vom Oktober 1988 radikalisiert hatte, hervorgegangen. 1989 etablierte sie sich unter den Präsidenten Abassi Madani und Ali Belhadj als offizielle Partei. Die FIS verfügt über kein klares politisches Programm, sondern über einen Katalog von Forderungen an den Staat und von Versprechen gegenüber ihren Anhängern. Ihre Hauptforderung ist die Schaffung eines islamischen Staates nach dem Muster des Koran und der Scharia. Dank ihrer einflussreichen Zeitungen (Al-Mounqid und Al-Forkane) und ihrer Präsenz in den Moscheen hat sie eine grosse Anhängerzahl. Deshalb gewann sie auch die Kommunalwahlen und ging im ersten Wahlgang der Parlamentswahlen vom Dezember 1991 mit 47,3% der Stimmen als Siegerin hervor. Daraufhin wurde im Februar 1992 der Ausnahmezustand verhängt und im März 1992 die FIS verboten. Tausende von FIS-Mitgliedern - vor allem ihre Führungsleute - wurden festgenommen und während mehrerer Monate in speziellen Internierungslagern in der Sahara gefangen gehalten. Die FIS verlegte daher ihre Tätigkeit in den Untergrund. Regelmässig unternimmt sie Attentate und Handstreichs gegen polizeiliche und militärische Anlagen sowie gegen Zivilisten. Diejenigen, die sich ins Exil begeben konnten, begannen sich zu reorganisieren. 1993 spaltete sich diese von ausserhalb agierende FIS, durch ideologische Rivalitäten belastet, in zwei Strukturen: eine parlamentarische Delegation der FIS im Ausland unter Leitung von A. Haddam und ein exekutives Gremium der Ausland-FIS unter Leitung von R. Kébir (IEFE). 1997 gründete A. Zaoui im Exil zudem einen *Conseil de coordination (FIS-CC; Koordinationsrat)*. Trotz der Freilassung mehrerer Gründungsmitglieder, wie A. Hachani und A. Madani, hat die FIS 1999 ihre Rolle als "Vorkämpferin der islamischen Protestbewegung" an die MSP verloren. Die derzeitigen Führer der FIS sind Dr. Abassi Madani (unter Hausarrest), Ali Belhadj (im Gefängnis), Abdelkader Hachani, Abdelkrim Ould Adda (Wortführer im Ausland), Rabeh Kébir und Anwar Haddam (beide im Exil).
- *Mouvement de la Renaissance (MR; Bewegung der Wiedergeburt)*: Die MR oder "Harakat al-Nahda" ist ursprünglich eine kulturelle Bewegung, die während den 70-er Jahren vor allem an der Universität von Constantine aktiv war. Während die FIS alle Muslime zusammenbringen will, zieht Scheich Abdallah Djaballah es vor, eine eigene Partei zu gründen, die der Hamas-Bewegung von Scheich Nahnah nahe steht. Die MR will ebenfalls einen islamischen Staat auf der Grundlage der Scharia gründen, dabei jedoch das pluralistische politische System beibehalten. Die MR wurde Mitte der 90-er Jahre als Alternative zur FIS von der Regierung unterstützt. Die als viertstärkste Kraft aus den Parlamentswahlen von 1997 hervorgegangene MR lehnte jedoch das Angebot, sich an der Regierungskoalition zu beteiligen, ab. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Partei führten 1998/99 zur Gründung einer neuen integralisti-

schen Partei, des *Mouvement national pour la réforme* (MNR; nationale Reformbewegung) unter der Führung von Abdallah Djaballah, der von den Anhängern von Lahbib Adami aus der Partei ausgestossen worden war.

15.3.2. Bewaffnete Gruppen

Nachdem die Regierung 1991/92 den Wahlprozess gestoppt hatte, organisierte sich der bewaffnete Widerstand der islamischen Bewegung zunächst in Form kurzlebiger Kleingruppen (z.B. algerische Hisbollah, 'Brigade von Jerusalem' oder 'Kataëb el Wods', 'Vereinigte Kompanien des Djiha'd' oder die Gruppe 'Takfir wal-Hijra'), später in klarer strukturierten Bewegungen.

- *Mouvement islamique armé* (MIA; bewaffnete islamische Bewegung): Diese 1990 von Abdelkader Chebouti gegründete Bewegung versammelte anfänglich einige Radikale, die sich nicht der FIS anschliessen wollten. Meinungsverschiedenheiten zwischen Chebouti und einigen seiner Offiziere (Abdelhak Layada, Said Makhloufi) führten 1993 zum Zerfall der MIA. Layada schloss sich der GIA an, und Makhloufi gründete die MEI. Grosse Verluste bei Zusammenstössen zwischen der MIA und der GIA führten 1994 zur Auflösung der MIA. Die Zurückgebliebenen, darunter Azzedine Baa, formierten sich zur AIS. Azzedine Baa übernahm vor seiner Ermordung die Führung der Parteimitte.
- *Mouvement pour un Etat islamique* (MEI; Bewegung für einen islamischen Staat): Die von der MIA abgespaltene MEI oder 'Harakat lil-Dawla al-islamiya' wurde 1992/93 von Said Makhloufi gegründet. Die MEI versteht sich als islamische Volksarmee, die das ganze Volk gegen das "unfromme" Regime mobilisieren will und einen klassischen Guerillakrieg gegen den algerischen Staat führt. Im Mai 1994 näherte sich die MEI der GIA an, trennte sich jedoch 1996 wegen ideologischer Uneinigkeit wieder von dieser. Nachdem die MEI zur Zielscheibe der Sicherheitskräfte und der GIA geworden war, schloss sich der Grossteil der überlebenden Kämpfer 1995/96 der AIS an.
- *Rédemption et exil* (Erlösung und Exil): In dieser Gruppe sind Algerier versammelt, die in Afghanistan gegen die sowjetische Invasion gekämpft haben. Diese 'Afghanen' engagierten sich nach ihrer Rückkehr in der islamistischen Protestbewegung. Unter dem Einfluss von Scheich el Hachemi Sahnouni, entschieden sich einige von Kamel Assamer alias Djabrine angeführte 'Afghanen' 1991 für den bewaffneten Kampf und gründeten die bewaffnete Gruppe *Le Jour de la rédemption* (Tag der Erlösung) oder Youm al-Hissab. Viele Mitglieder der Gruppe fielen 1992/93 den Repressionsmassnahmen zum Opfer, und die Überlebenden schlossen sich grösstenteils der GIA an.
- *Armée islamique du salut* (AIS; islamische Armee des Heils): Die 1993 nach dem Verbot der FIS gegründete AIS ist eine im Untergrund agierende bewaffnete Gruppe, die sich dem Kampf gegen das derzeitige Regime verschrieben hat und ein islamisches Regime errichten und gleichzeitig den Aufstieg der GIA verhindern will. Im Gegensatz zur GIA hat die AIS Übergriffe gegen Zivilisten stets vermieden, führt jedoch einen Djiha'd gegen die Sicherheitskräfte und die Armee. Nachdem sie 1994-1996 die Hauptzielscheibe der Armee gewesen war und einen gnadenlosen und

zunehmend blutigen Krieg gegen die GIA geführt hatte, erklärte die AIS am 1. Oktober 1997 eine einseitige Waffenruhe. Ihr Bestand schwankt zwischen 7'000 und 10'000 Mann, dem zwei Kommandos unterstellt sind: die Region Ost unter dem Landesemir Madani Mezrag und die Region West unter Ahmed Benaicha. Nach der Waffenruhe wurden die Kämpfer der AIS teilweise in Internierungslagern untergebracht, wo sie auf eine gesetzliche Regelung für ihr weiteres Schicksal (z.B. Amnestie) warten. Andere beteiligen sich an militärischen Aktionen gegen die GIA.

- *Fidèles du serment* (die Eidtreuen): Diese 1990 in Erscheinung getretene Bewegung mit salafistischer Ausrichtung wurde von den beiden FIS-Mitgliedern Kamer Eddine Kherbane und Saida Makhloufi gegründet. Nach dem Beginn des Djihaad 1992 schlossen sich die *Fidèles du serment* oder *al-Baqoun ala al-Ahd* der MIA oder der MEI an. Zwischen 1992 und 1996 war die Gruppe von der Bildfläche verschwunden. 1996 liessen einige im Exil lebende Führungsleute der IEFE, darunter Kamer Eddine Kherbane und Nadir Remli, die Gruppe wiedererstehen, um die Verfehlungen der GIA anzuprangern. Die *Fidèles du serment*, die der AIS nahe stehen, aber 1997 deren Waffenruhe ablehnten, kämpften unter dem Kommando von Abderrahmane Abou Jamil gegen die GIA, die mit ihren Massakern von ihrem Ziel und vom islamischen Glauben abgekommen ist. 1998 schlossen sich einige Angehörige der Gruppe in der Kabylei der GSPC von Hassan und Hatab und in Illizi der GIA von Belmoktar an.
- *Front islamique du Djihaad armé (FIDA; islamische Front des bewaffneten Djihaad)*: Diese bewaffnete Gruppe trat ab 1992 vor allem durch die Ermordung von Intellektuellen und von Vertretern des Regimes in Erscheinung. 1994 wurde sie grösstenteils aufgelöst und nahm 1996 ihre Tätigkeit wieder auf. 1997 näherte sich die FIDA den Dissidenten der GIA an und schloss sich im Oktober 1997 der Waffenruhe der AIS an. Ihr derzeitiger Führer soll Omar el-Fidai sein.
- *Groupes islamistes armés (GIA; bewaffnete islamische Gruppen)*: Da es sich bei den GIA um ein diffuses Gebilde von verschiedenen autonomen und dezentralisierten Gruppen handelt, ist eine genauere Beschreibung der Organisationsstruktur der GIA zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Zu den 1992 in Erscheinung getretenen GIA gehören vornehmlich Personen, die vom gemässigten Djihaad enttäuscht sind. Diese Gruppen griffen rasch zu radikalen Methoden, und nach einzelnen terroristischen Angriffen gegen bestimmte Zielgruppen (z.B. Beamte, Politiker, westliche Frauen, Intellektuelle) sind sie Ende 1996 zu kollektiven Morden und Massakern an der Zivilbevölkerung übergegangen. Da sie nicht unter einem gemeinsamen Kommando stehen und keine homogenen Strukturen aufweisen, bestehen innerhalb der GIA viele Rivalitäten. Sechs Landesemire haben sich seit 1991 an der Spitze der GIA abgelöst, darunter Chérif Gousmi (1994), Djamel Zitouni (1994-1996) und Anta Zouabri. Letzterer hat gegenwärtig das Kommando über ein Konglomerat von autonomen und miteinander konkurrierenden - oder sogar verfeindeten - Gruppen, die aus je 2'000 bis 3'000 Mann bestehen und vor allem im Osten und im Zentrum des Landes operieren. Nach dem von Zouabri gesteuerten Übergang zu uneingeschränktem Terror bildeten sich innerhalb der GIA weitere Splittergruppen:

- *Les exilés* oder *Mouhajiroun* (die Verbannten): Die im Mai 1996 gegründete Gruppe wird von Khaled Sehali angeführt.
- *Groupe salafiste pour l'appel et le combat* (GSAC; salafistische Gruppe für den Aufruf und den Kampf): Die 1996 von Hassan Hattab gegründete GSAC hat sich dem klassischen Guerillakrieg gegen die Sicherheitskräfte und die Vertreter des Regimes verschrieben. 1998 änderte sie ihren Namen in *Groupe salafiste pour la prédication et le combat* (GSPC; salafistische Gruppe für die Verkündigung und den Kampf). Die GSPC, die über mehrere Hundert Kämpfer verfügt, operiert hauptsächlich in der unteren Kabylei, wo sich ihr die GIA des Ostens angeschlossen haben.
- *Mouvement islamique pour la prédication et le Djihad* (MIPD; islamische Bewegung für die Verkündigung und den Djihad): Die 1996 gegründete MIPD wird von Emir Moustapha Kartali angeführt und soll in der Mitidja tätig sein. 1997 bildete sich eine Splittergruppe, die den Namen *Ligue islamique pour la Daawa* (Verkündigung) *et le djihad - LIDD* annahm und unter dem Befehl von Sid Ali Benhadjar steht. Beide Gruppen haben sich der Waffenruhe der AIS angeschlossen.

15.4. Gewerkschaften

Die von der Regierung beschlossenen Reformen zur Liberalisierung der Wirtschaft und zur Privatisierung der Staatsbetriebe hatten die Entlassung von Tausenden Arbeitern zur Folge, die derzeit enorme finanzielle Probleme haben und teilweise sogar ums Überleben kämpfen müssen. Dementsprechend läuft das algerische Gewerkschaftswesen auf Hochtouren. Seit 1996 wurden zahlreiche Demonstrationen und Streiks veranstaltet, um gegen die unzumutbaren Lebensbedingungen der Arbeitslosen oder die prekären Arbeitsbedingungen zu protestieren. Die Gewerkschaften, die rund zwei Drittel der Arbeiter hinter sich haben, wurden somit zu einer wichtigen Plattform, wo die Arbeiter ihre Forderungen äussern können. Zu nennen sind:

- *Union générale des travailleurs algériens* (UGTA; allgemeiner Bund der algerischen Arbeiter): Die 1956 gegründete UGTA zählt über 800'000 Mitglieder. Rund zehn für bestimmte Wirtschaftssektoren zuständige Gewerkschaften sind ihr angeschlossen. Generalsekretär ist Abdelmadjid Sidi Said.
- *Confédération des syndicats autonomes* (CSA; Bund der autonomen Gewerkschaften): Diese 1996 ins Leben gerufene Bewegung versucht die nicht der UGTA angeschlossenen Gewerkschaften in einem Dachverband zu vereinen. Hierzu gehören zum Beispiel das *Syndicat des pilotes d'Air Algérie* (SPLA; Gewerkschaft der algerischen Piloten), die *Confédération nationale de l'enseignement supérieur* (CNES; nationaler Bund der Hochschullehrkräfte) und die *Association des journalistes algériens* (AJA; algerischer Journalistenverband).

15.5. Menschenrechtsorganisationen

Seit 1992 müssen die Menschenrechtsorganisationen in Algerien unter erschwerten Bedingungen arbeiten, was einerseits auf die beeinträchtigte Sicherheit des Landes und die damit verbundenen Massnahmen zurückzuführen

ren ist, andererseits auf die Entschlossenheit des Regimes, die Staatsangestellten bei der Ausübung ihrer repressiven Tätigkeiten zu schützen. Trotz der bestehenden Einschränkungen und ihrer schwierigen Lage sind die algerischen Menschenrechtsorganisationen - manchmal unter Einsatz ihres Lebens - in fast ganz Algerien aktiv.

- *Ligue algérienne pour la défense des droits de l'homme (LADDH*; algerische Liga für die Verteidigung der Menschenrechte): Diese unabhängige Organisation ist in ganz Algerien sehr aktiv. Ihr Präsident ist Me Ali Yahia Abdenour.
- *Ligue algérienne des droits de l'homme (LADH*; algerische Menschenrechtsliga): Die LADH ist eine unabhängige Organisation mit Sitz in Constantine, die weniger kämpferisch auftritt als die LADDH. Sie wird präsiert von Boudjemâa Ghechir.
- *Observatoire national des droits de l'homme (ONDH*; nationale Stelle für die Überwachung der Menschenrechte): Das 1992 von der Regierung geschaffene ONDH verfasst jedes Jahr einen Bericht über die Menschenrechtsslage in Algerien. Die LADDH und die LADH prangern seinen "schwerfälligen Beamtenapparat" an, der zur Verschleierung der Wahrheit diene. Präsident des ONDH ist Kamel Razzag Bara.